

4. Satzung

zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Seesen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Seesen vom 20.11.2008, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 16.12.2020, wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 1 (Gebührensätze) erhält Nr. 1 folgende Fassung:

1. Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 3,92 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Seesen, 14.12.2022

Der Bürgermeister


(Erik Homann)



3. Satzung

zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Seesen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Seesen vom 20.11.2008, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 10.12.2014, wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 1 (Gebührensätze) erhält Nr. 1 folgende Fassung:

1. Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,98 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Seesen, 17.12.2020

Der Bürgermeister
Erik Homann

2. Satzung

zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Seesen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

ARTIKEL 1

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Seesen vom 20.11.2008, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.12.2013, wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 1 (Gebührensätze) erhält Nr. 1 folgende Fassung:

1. Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 3,62 €.

ARTIKEL 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Seesen, 11.12.2014

Der Bürgermeister
Erik Homann

1. Satzung

zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Seesen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

ARTIKEL 1

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Seesen vom 20.11.2008, wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 und 2 (Gebührensätze) erhalten folgende Fassung:

2. Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,98 €.
3. Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm zu berücksichtigende Fläche 0,14 €.

ARTIKEL 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Seesen, 18.12.2013

Der Bürgermeister

(Erik Homann)

SATZUNG

über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Seesen

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., S. 41) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 (Nds. GVBl. S. 183) hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 19.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Seesen betreibt die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 16.12.1997 als jeweils eine rechtlich öffentliche Einrichtung zur zentralen
 - a) Schmutzwasserbeseitigung
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung.
2. Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz)
 - c) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühren).

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

1. Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
2. Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des entwässernden Grundstücks).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die zentrale Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

1. Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
2. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % - in Ansatz gebracht.
3. Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken die
 - insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der für das Grundstück bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, liegen,
 - insgesamt im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen,
 - insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen,
 - teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der für das Grundstück bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, und teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen,
 - teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der für das Grundstück bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, oder
 - teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.

- b) bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der für das Grundstück bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich liegen, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
 - e) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft, als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergroundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.
4. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen

Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Bruchzahlen werden abgerun-

det. Ist eine Baumassenzahl und die zulässige Höhe der baulichen Anlagen im Bebauungsplan angegeben, ist nur die Baumassenzahl maßgebend.

- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a), die Gebäudehöhe oder die Baumassenzahl nach Buchst. b) überschritten wird,
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
 - dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden, wird ein Vollgeschoss angesetzt,
 - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchst. h) - ein Vollgeschoss angesetzt.
4. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

1. Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
2. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
3. Die Grundstücksfläche ist nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung zu ermitteln.

Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, und bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

4. Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, jeweils der folgende Wert:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0
für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, bei Friedhofsgrundstücken und bei Schwimmbädern	0,2
für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung spezielle Nutzungen (z. B. Abfalldeponie) zugelassen sind	1,0

5. Die Gebietseinordnung gemäß Abs. 4 richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

6. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 Wo-BauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 6 Beitragssätze

1. Der Beitragssatz beträgt für die
 - a) Schmutzwasserbeseitigung 8,18 €
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung 2,45 €je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.
2. Der Abwasserbeitrag ist auf volle Euro abzurunden.

§ 7 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
2. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.
2. Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung

§ 9 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 11 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe der in §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstäbe und des in § 6 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Die §§ 7, 9 und 11 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 13 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Abwassergebühr

§ 14

Grundsatz

1. Für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden Abwassergebühren von den Gebührenpflichtigen der Grundstücke erhoben, die an die jeweiligen Einrichtungen angeschlossen sind oder in diese entwässern.
2. Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet. Die Stadt trägt von den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung den Anteil, der auf die Entwässerung ihrer öffentlichen Verkehrsflächen entfällt.

§ 15

Gebührenmaßstäbe

1. Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
2. Als in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gilt
 - a) die von dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen nach den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge für das Grundstück,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und/oder dem Grundstück sonst, insbesondere auch durch private Wasserversorgungsanlagen, zugeführte Wassermenge,
 - c) abweichend von a) und b) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge, wenn und soweit für den Erhebungszeitraum eine Abwassermesseinrichtung mit Zustimmung der Stadt betrieben wurde.
3. Die Berechnung des Wasserverbrauches erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug jeweils zuständigen Wasserversorgers, soweit die Stadt keine Verbrauchsablesung durchführt.
4. Wird auf befestigten Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, z. B. bei nicht überdachten Waschplätzen, entsprechen je angefangene 4 qm befestigter und angeschlossener Grundstücksfläche 1 cbm Abwasser. Der bzw. die Gebührenpflichtige hat der Stadt die Größe dieser Fläche innerhalb eines Monats nach Beginn der Einleitung anzuzeigen.
5. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der bzw. des Gebührenpflichtigen geschätzt.
6. Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchst. b) und c) hat der bzw. die Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen, sofern die Stadt oder der beauftragte Wasserversorger diese nicht selbst abliest.

Sie sind durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der bzw. die Gebührenpflichtige auf seine bzw. ihre Kosten einbauen muss.

7. Die Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen gem. Abs. 6 müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und verplombt werden. Der Einbau und die Änderung oder der Austausch dieser Zähler ist der Stadt unverzüglich zur Abnahme anzuzeigen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
8. Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt (Absetzungsmengen). Diese Wassermengen (Absetzungsmengen) sind grundsätzlich durch Wasserzähler (Zwischenzähler) nachzuweisen. Der Antrag auf Abnahme und Abrechnung des Zwischenzählers ist bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 6, Satz 2 und Abs. 7 sinngemäß. Verletzt der bzw. die Gebührenpflichtige diese Bestimmungen oder wird die Einhaltung verweigert, so kann die Stadt die Berücksichtigung von Absetzungsmengen ablehnen. Änderungen, Außerbetriebnahme oder Verzicht auf Absetzung sind der Stadt umgehend schriftlich anzuzeigen.
9. Wird die Absetzungsmenge nicht durch Wasserzähler ermittelt, kann die Stadt von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermengen amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich die bzw. der Gebührenpflichtige. Wenn kein anderer Nachweis erbracht werden kann, wie z.B. bei Rohrbrüchen, ist die Stadt berechtigt, die Absetzungsmenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge der vorhergehenden Abrechnungszeiträume und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der bzw. des Gebührenpflichtigen zu schätzen. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Der Antrag auf Absetzung nicht durch Wasserzähler nachgewiesener Absetzungsmengen ist spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres (Ausschlussfrist) der jeweiligen Abrechnungsperiode bei der Stadt einzureichen.
10. Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen, Plattenbeläge und wassergebundene Decken) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung) gelangt. Berechnungseinheit ist 1 qm zu berücksichtigende Fläche. Flächen werden jeweils auf volle qm gerundet. Die bzw. der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung die Berechnungsgrundlagen schriftlich mitzuteilen und gegebenenfalls geeignete Nachweise vorzulegen. Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt die bzw. der Gebührenpflichtige dieser Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.

§ 16 Gebührensätze

1. Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,81 €.
2. Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm zu berücksichtigende Fläche 0,16 €.

3. Für die Bearbeitung von Absetzungsanträgen bei der Abrechnung der Schmutzwassergebühren gem. § 15 Abs. 8 (Nachweis durch Wasserzähler) wird je Zwischenzähler eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Verwaltungsgebühr kann mit einem evtl. Erstattungsbeitrag verrechnet werden. Die Gebühr beinhaltet neben der Ermittlung und Abrechnung der Absetzungsmengen auch die Überwachung der Eichfristen und die Abnahme sowie die Verplombung des Zählers.
4. Die Verwaltungsgebühr nach Abs. 3 beträgt je abgerechneten Zwischenzähler 7,50 €.

§ 17 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossenen Grundstücke. Sind für Grundstücke Erbbaurechte bestellt, so sind anstelle der Eigentümer die Erbbauberechtigten gebührenpflichtig. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonst dinglich zur Nutzung der Grundstücke Berechtigte. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit den öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung über den Wechsel (§ 22 Abs. 1.) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser und/oder Niederschlagswasser zugeführt wird.
2. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser und/oder Niederschlagswasser endet.

§ 19 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr. Soweit die Benutzungsgebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode für den Wasserverbrauch, die dem 31.12. des laufenden Jahres vorausgeht. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
2. Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

§ 20 Veranlagung und Fälligkeit

1. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Benutzungsgeld sind monatliche Abschlagszahlungen für den laufenden Erhebungszeitraum zu leisten, soweit nicht nach Abs. 5 verfahren wird. Die Höhe und die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird von der Stadt bzw. einem beauftragten Dritten durch Bescheid nach der Abwassermenge der abgelaufenen Ableseperiode festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben oder privatrechtlichen Entgelten angefordert werden. Bei einer Änderung der Gebührensätze innerhalb eines Erhebungszeitraumes werden die neuen Gebühren zeitanteilig auf die Wassermengen angewendet.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch bzw. der Abwassermenge des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der bzw. die Gebührenpflichtige der Stadt auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der bzw. die Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Stadt den Verbrauch schätzen.
3. Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Überzahlungen werden, soweit die Voraussetzungen vorliegen, verrechnet, ansonsten innerhalb eines Monats erstattet.
4. Soweit die Stadt nicht selbst tätig wird, ist die Harz Energie GmbH & Co. KG, 37520 Osterode am Harz entsprechend § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Stadt die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung einschließlich Erstattung durch Wasserzähler nachgewiesener nicht eingeleiteter Mengen, die Erhebung der Abschlagszahlungen, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren und Abschlagszahlungen entgegenzunehmen und Mahnverfahren zu veranlassen.
5. Für den Versorgungsbereich des Wasserbeschaffungsverbandes Ildehausen erhebt die Stadt die Schmutzwassergebühr. Der Wasserbeschaffungsverband Ildehausen ist für seinen Versorgungsbereich gem. § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Stadt die Berechnungsgrundlagen (Wasserverbrauch) zu ermitteln. Die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnende Gebühr ist nachträglich in vier gleichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu zahlen, da keine Abschlagszahlungen erhoben werden; ein Wechsel des oder der Gebührenpflichtigen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes lässt insofern diese nachträgliche Zahlungsverpflichtung unberührt. Wird die Grundsteuer in einem Jahresbetrag zum 01.07. eines Kalenderjahres erhoben, wird auch die Schmutzwassergebühr zu diesem Zeitpunkt in einer Summe fällig.
6. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag der bzw. des Gebührenpflichtigen eine regelmäßige Abrechnung und Veranlagung (monatlich, ¼-jährlich, ½-jährlich oder jährlich) entsprechend dem durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtung nachgewiesenen Verbrauch durch die Stadt erfolgen.
7. Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht entsprechend § 15 Abs. 10 auszugehen. Die Niederschlagswassergebühren sind zusammen mit den anderen Abgaben in vier gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres an die Stadt Seesen zu leisten. Wird die Grundsteuer in einem Jahresbetrag zum 01.07. eines Kalenderjahres erhoben, wird auch die Niederschlagswassergebühr zu diesem Zeitpunkt in einer Summe fällig.

8. Veränderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche, die zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr herangezogen wird, werden mit Beginn des auf den Eingang der Änderungsanzeige bzw. des der amtlichen Feststellung folgenden Kalendermonats gebührenwirksam.

Abschnitt V

Gemeinsame Vorschriften

§ 21

Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Die Stadt und von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.
3. Soweit sich die Stadt bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt bzw. der von ihr nach § 20 Abs. 4 oder 5 Beauftragte zur Feststellung der Abwassermengen nach § 15 Abs. 2, Buchst. a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.
4. Die Abgabepflichtigen haben der Stadt auf deren Anforderung den Umfang der überbauten und befestigten Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, schriftlich mitzuteilen und erforderlichenfalls geeignete Nachweise hierüber vorzulegen.

§ 22

Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige die Stadt unverzüglich zu informieren.
4. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, sind der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 23

Datenverarbeitung

1. Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben (Abwassergebühren, Abwasserbeiträge und Kostenerstattungen) ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung im Grundbuch/im Liegenschaftskataster, Grundstücksgröße und Grundstücksnutzung sowie Wasserverbrauchsdaten) durch die Finanz- und Steuerabteilung, die Bauverwaltungsabteilung und die Tiefbauabteilung der Stadt zulässig.
2. Die in Abs. 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) und Wasserversorgern übermitteln lassen.
3. Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 12 Abs. 2 NKAG.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 15 Abs. 4, § 15 Abs. 6, § 15 Abs. 10 Satz 4, §§ 21 und 22 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 01.01.2002, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 19.12.2007 außer Kraft.

Seesen, 20.11.2008

Der Bürgermeister

(Hubert Jahns)